

Menschenrechtsverletzungen und Unternehmensverantwortung

Christine Osterloh-Konrad, Tübingen

- I. Im Kontext der Diskussion über den rechtlichen Umgang mit Menschenrechtsverletzungen durch ausländische Zulieferer oder Tochtergesellschaften inländischer Unternehmen ist der Begriff der Unternehmensverantwortung in zweierlei Hinsicht unscharf. Erstens lässt der darin enthaltene Hinweis auf die „Verantwortung“ von Unternehmen offen, ob es um moralische oder um rechtlich sanktionierte Verantwortung geht. Zweitens kann mit „Unternehmen“ ein Rechtsträger oder eine aus verschiedenen Rechtsträgern zusammengesetzte wirtschaftliche Einheit, also ein Konzern, gemeint sein.
- II. Dieser Unschärfe entsprechen verschiedene rechtliche Herangehensweisen an das Problem. Geht es um moralische Verantwortung, so steht die Frage einer indirekten Regulierung im Raum: Welche rechtlichen Mechanismen können dazu beitragen, dass das Problem stärker ins Bewusstsein der handelnden Akteure rückt und diese freiwillig oder unter dem Druck des Marktes dazu beitragen, dass Menschenrechtsverletzungen im Ausland vermieden werden? Geht es um rechtliche Verantwortung, so stehen Gesetzgeber und Gerichte vor der Aufgabe, den sanktionsbewehrten Pflichtenkreis von Unternehmen und Geschäftsleitern sinnvoll zu definieren und über die Art der Sanktion bei Verstößen zu entscheiden. Die unterschiedlichen Deutungsmöglichkeiten des Unternehmensbegriffs verweisen zudem auf die Frage nach rechtsträgerübergreifenden Sorgfaltspflichten – und auf deren Grenzen.
- III. In den letzten Jahren wurden auf nationaler und europäischer Ebene eine Vielzahl neuer Rechtsakte vorgeschlagen oder bereits eingeführt, die teils den Weg direkter, teils den Weg indirekter Regulierung gehen oder beides miteinander kombinieren. Hierzu zählen die CSR-Richtlinie von 2014, der britische *Modern Slavery Act* von 2015, die französische *loi de vigilance* von 2017, das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz von 2021 und der kürzlich veröffentlichte EU-Richtlinienvorschlag zur *Corporate Sustainability Due Diligence*. Schon zuvor wurde über die rechtsträgerbezogene Beschränkung sanktionsbewehrter Verantwortlichkeit von Unternehmen im Außenverhältnis und über die Spielräume und Vorgaben für sozial verantwortungsbewusstes Handeln von Unternehmensleitern im Innenverhältnis intensiv diskutiert. Stets steht im Hintergrund zudem die Frage der territorialen Reichweite rechtlicher Verantwortlichkeit und ihrer Durchsetzung. Mit dem damit verbundenen Wettbewerbsproblem gehen die neuen Rechtsakte unterschiedlich um.
- IV. In der aktuellen Welle aus vielgestaltigen Initiativen und beachtlichem Regelungseifer, die den gesamten Bereich der sozialen und ökologischen Auswirkungen unternehmerischen Handelns in einer globalisierten Wirtschaft erfasst hat, tut es not, innezuhalten und sich die folgenden Fragen vorzulegen:
 1. Welche Ansätze (*de lege lata* oder *de lege ferenda*) versprechen nachhaltige Erfolge, und zwar nicht im Hinblick auf eine reduzierte „Beteiligung“ inländischer Unternehmen an Menschenrechtsverletzungen im Ausland, sondern im Hinblick auf die Situation der dort ansässigen Menschen? Mit einem Rückzug aus den betreffenden Märkten ist niemandem gedient. Ebenso wenig hilfreich wäre es, wenn die Sorge vor einer Haftung zur Reduktion der Einflussnahme auf Zulieferer oder Tochtergesellschaften oder zu einer möglichst vagen nichtfinanziellen Berichterstattung führen würde.
 2. In welchem Verhältnis stehen Rechtsbefolgungskosten zum erwarteten Effekt, insbesondere bei der indirekten Regulierung?

3. Inwieweit ist es sinnvoll, die soziale und ökologische Verantwortlichkeit von Unternehmen insgesamt in den Blick zu nehmen, statt sich auf einzelne rechtspolitisch besonders drängende Punkte zu konzentrieren? Bei einem umfassenden Ansatz, wie ihn die Europäische Kommission derzeit verfolgt, geraten Rechtsregeln schnell an die Grenze ihrer Leistungsfähigkeit, und zwar aus drei Gründen. Erstens existieren diverse Zielkonflikte zwischen verschiedenen sozialen und ökologischen Belangen, die allerdings oftmals heruntergespielt werden. Zweitens ist es unmöglich, inhaltliche Breite und größtmögliche Vergleichbarkeit nichtfinanzieller Berichterstattung gleichermaßen zu sichern. Und drittens besteht die Gefahr, dass ein Vorstand, der mehreren Herren dient, am Ende von keinem mehr zur Rechenschaft gezogen werden kann. Vor diesem Hintergrund gilt es, die Vorteile von *Second-Best*-Lösungen nachdrücklich hervorzuheben, die gezielt auf konkrete Missstände zugeschnitten sind.
 4. Ist es angesichts dessen, dass sich die Nachfrage nach verantwortungsbewusstem unternehmerischem Handeln und nach Informationen darüber auf verschiedenen Märkten eindeutig verändert hat, tatsächlich notwendig, im Bereich der nichtfinanziellen Berichterstattung regulatorisch in engen zeitlichen Abständen nachzulegen, oder sollte erst einmal abgewartet werden, was der Markt allein zu bewirken vermag? Denn jede weitere Verschärfung der rechtlichen Vorgaben verursacht hohe Kosten, deren Erforderlichkeit hinterfragt werden sollte.
 5. Inwiefern handelt es sich bei dem Versuch, über die Verantwortlichkeit inländischer Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen in der Lieferkette eigene Standards exterritorial durchzusetzen, um eine legitime Reaktion auf „*Governance Gaps*“ in den jeweiligen Staaten, und inwiefern hat man es mit illegitimem Kulturimperialismus zu tun? Diese Frage verweist auf ein Grundproblem jeder Ethik: auf das nicht auflösbare Spannungsverhältnis zwischen der eigenen Überzeugung, absolut gültige Werte erkannt zu haben, und der nicht zu leugnenden Tatsache, dass man keinem anderen das Recht auf eine solche Überzeugung absprechen kann, auch wenn sie mit der eigenen nicht übereinstimmt. Dieses Grundproblem existiert im Bereich der Moral zwischen Individuen, im Bereich der Sozialethik aber auch zwischen Staaten.
- V. Der juristischen Diskussion über aktuelle und künftige Maßnahmen zur Verbesserung der Sozial- und Umweltverträglichkeit unternehmerischen Handelns liegen mitunter wenig reflektierte Allmachtsphantasien des Rechts zugrunde. Demgegenüber sollten die Grenzen einer Verhaltenssteuerung durch Recht sowie die Schwierigkeiten bei der Folgenabschätzung gesetzgeberischer Maßnahmen deutlich mehr in den Blick genommen werden.
 - VI. Verantwortungsbewusstsein kann durch Recht nicht geschaffen, sondern allenfalls (in überschaubarem Maße) verstärkt werden. Rechtliche Regulierung birgt allerdings umgekehrt auch die Gefahr, individuelles Verantwortungsbewusstsein zu schwächen. Denn Verantwortungsbewusstsein setzt Entscheidungsspielräume voraus. Nur derjenige, dem Freiheit eingeräumt wird, kann ein Gefühl für die eigene Verantwortung entwickeln.
 - VII. Moralische Verantwortung für die Auswirkungen unternehmerischer Tätigkeit tragen zunächst die Leitungsorgane; ihnen muss das Recht Spielräume dafür offenlassen, im Rahmen einer „internen CSR“ auch dann verantwortungsbewusst zu agieren, wenn damit dem Ziel monetärer Gewinnmaximierung unmittelbar nicht gedient ist. Verantwortung für Menschenrechtsverletzungen in der Lieferkette tragen aber auch Verbraucher, Arbeitnehmer und Anleger, weil und insofern sich ihre Präferenzen auf die Unternehmensführung auswirken.